



Neue **Richter**vereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Landesverband Baden-Württemberg

## LANDESINFO



### Sonderheft zur Landtagswahl 2011

## Wahlprüfsteine

10 Fragen an die kandidierenden Parteien



## Grußwort

### **Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser,**

für die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land ist die Haltung der zur Wahl stehenden Parteien zu justizpolitischen Themen ein wichtiger Bestandteil ihrer Entscheidung, wem sie bei den anstehenden Landtagswahlen am 27. März 2011 ihre Stimme geben. Die Neue Richtervereinigung hat daher fünf der sich zur Wahl stellenden Parteien (CDU, FDP, SPD, Grüne, Linke) die Gelegenheit gegeben, ihre justizpolitischen Vorstellungen und Vorhaben darzustellen. Mit vorliegendem Sonderheft machen wir Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, die bis Ende Januar 2011 eingegangenen Antworten von CDU, FDP, SPD und Bündnis90/Die Grünen bekannt.

### **Für den Vorstand des Landesverbandes Baden-Württemberg der Neuen Richtervereinigung**

Susanne Müller

Vorsitzende Richterin am Landgericht

### **IMPRESSUM**

V.i.S.d.P.: Dr. Susanne Müller,  
Landgericht Freiburg

### **Druck und Gestaltung:**

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH  
Darmstadt-Arheilgen,  
Tel.: 06151/373986, Fax: 373786  
E-Mail:  
druckwerkstattkollektiv@t-online.de

## Wahlprüfsteine

# Landtagswahl 2011 in Baden-Württemberg

Fragen der NRV an die kandidierenden Parteien

Quelle: pixelio.de

### *Was ist Ihr vorrangiges rechtspolitisches Ziel für die nächste Legislaturperiode?*

#### CDU

Vorrangiges rechtspolitisches Ziel der CDU-Landtagsfraktion ist die Erhaltung einer leistungsfähigen und schlagkräftigen Justiz als Garant für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden in Baden-Württemberg.

#### SPD

Die SPD wird sich dafür einsetzen, dass die Justiz in Baden-Württemberg auch in Zukunft auf einem qualitativ hohen Niveau arbeiten kann und damit eine stabile Säule für die Gesellschaft im Südwesten bleibt. Dazu gehört für die

SPD insbesondere, die in den letzten Jahren zunehmenden Privatisierungen verschiedener Teilbereiche der Justiz kritisch zu prüfen und gegebenenfalls rückgängig zu machen. Und dazu gehört insbesondere auch die Stärkung des Personals, sei es durch eine stärkere Unabhängigkeit oder den Ausbau von Mitbestimmungsrechten.

#### FDP

Die Liberalen

Nach liberalem Staatsverständnis sind die Bürger von Natur aus frei. Zum Schutz anderer wichtiger Rechtsgüter kann die Freiheit in engen Grenzen eingeschränkt werden. Dabei gilt für uns Liberale aber der Grundsatz, dass

Einschränkungen nur so weit gehen dürfen, wie sie unbedingt erforderlich sind. Der Staat hat dabei eine Begründungspflicht, warum er ein einschränkendes Gesetz erlässt

und ob es auch wirklich notwendig ist. Es muss sorgfältig geprüft werden, ob neue Verbote wirklich erforderlich sind oder ob die gewünschten Ergebnisse ebenso gut erreichbar sind, wenn bestehende Regelungen konsequent durchgesetzt werden. Wer spektakuläre Verbrechen oder Schadensereignisse dazu nützt, neue Vorschriften und Verbote zu schaffen, die scheinbar das Sicherheitsbedürfnis der Bürger stillen, betreibt in vielen Fällen den Ausverkauf bürgerlicher Freiheiten. Die Folge ist, dass die Bürger am Ende nicht sicherer sind, aber weniger frei. Die FDP sieht es als ihre Aufgabe an, diesen politischen Aktionismus weit möglichst im Zaum zu halten. Auch bergen die heutigen technischen Möglichkeiten der Überwachung von Mobiltelefonen, Autofahrern, Internetnutzern oder Konsumenten ein Gefahrenpotential. Je mehr Daten zur Verfügung stehen und je mehr Daten gespeichert sind, desto höher ist die Gefahr, auf diese Daten zugreifen zu wollen, wenn dies politisch opportun ist.



Wir GRÜNEN haben eine Strukturreform in Form eines „Drei-Stufenplans für eine autonome Justiz in Baden-Württemberg“ erarbeitet.

Eine unabhängige und effiziente Justiz ist ein wesentlicher Garant für den Rechtsstaat, den es zu stärken gilt. Richterinnen und Richter sollen sachlich und unabhängig von der Exekutive sowie ohne jegliche parteipolitische Einflussnahme agieren. Diese Strukturreform wollen wir in den nächsten Jahren durchführen. Ihre Kernelemente sind die:

- 1) Bündelung der Gerichtsstandorte im Bereich der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, um damit eine verbesserte Durchlässigkeit bei der Besetzung von Richterstellen zu erreichen.
- 2) Auflösung der Außenstellen von Justizvollzugsanstalten, da diese wegen ihrer geringen Größe und Finanzausstattung ihre Resozialisierungsaufgaben nach dem Strafvollzugsgesetzen nicht erfüllen können.
- 3) Delegation von Verwaltungskompetenzen des Justizministeriums an die neu schaffenden Selbstverwaltungsorgane der Justiz.

*Nach den Personalbedarfsberechnungen sind die RichterInnen und Richter vieler Gerichte und insbesondere auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Baden-Württemberg seit Jahren überlastet. Was wollen Sie unternehmen, um diese Überlastung abzubauen?*

**CDU**

Die Justiz in Baden-Württemberg bringt im Bundesvergleich Spitzenleistungen. Dies gilt sowohl für die kurzen Verfahrensdauern als auch für die hohen Erledigungszahlen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Diese Leistungsfähigkeit wird auf der Grundlage eines relativ niedrigen Personalschlüssels erzielt. Deshalb muss die Erhaltung der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vermeidung von Überlastungssituationen höchste Priorität genießen.

Im Hinblick auf die Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist aber eine differenzierte Betrachtung angezeigt. So sind Zuwächse und Rückgänge bei den Verfahrenszahlen zwischen den Gerichtszweigen unterschiedlich verteilt. Auch muss die Situation des Landeshaushalts berücksichtigt werden, die einer Mehrung von Stellen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung der Staatsfinanzen insgesamt Grenzen setzt.

Die CDU-Landtagsfraktion setzt sich dafür ein – unter strikter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit – sinnvolle Schwerpunkte im Personaleinsatz zu bilden und im Bedarfsfall zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. So haben wir in der laufenden Legislaturperiode durch eine Umschichtung von (24) Stellen bzw. einem flexibilisierten Personaleinsatz (10 Stellen) die Situation der stark belasteten Sozialgerichtsbarkeit verbessern können. Die Staatsanwaltschaften wurden in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 mit 17 Stellen verstärkt.

Wir sind davon überzeugt, dass wir mit einem situativ angemessenen Vorgehen auch zukünftig eine leistungsfähigere Justiz mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhalten können.

**SPD**

Den Bürgerinnen und Bürgern muss der Zugang zur Justiz und das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet werden. Das Vertrauen in die Arbeit der Gerichte ist eine Grundlage für das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat. Überlange gerichtliche Verfahrensdauern und

die Überlastung der Justiz sind untragbar. Daher muss der Stellenabbau in der Justiz gestoppt und gegebenenfalls der Personalstand wieder aufgestockt werden.

**FDP**

Die Liberalen

Die hervorragende Qualität der Justiz in Baden-Württemberg gewährleistet ein friedliches Zusammenleben der Gesellschaft. Ihre Leistungsfähigkeit ist ein wichtiger Standortfaktor für Bürger, Wirtschaft und Industrie. Unsere Gerichte zeichnen sich durch Effektivität und Qualität der Rechtsprechung und im Ländervergleich konstant kurze Verfahrensdauern aus. Auch der Justizvollzug arbeitet durch die stete Weiterentwicklung moderner Sanktionsmethoden und eine wirksame Rückfallprävention hervorragend. Dieses Erfolgsmodell wird auch in Zukunft weitergeführt werden können, wenn wir die personell straff besetzte Justiz dadurch entlasten, dass wir weiterhin solche Aufgaben auf Private übertragen, die nicht zwingend vom Staat erledigt werden müssen. Diese bisher schon erfolgreich praktizierte Übertragung von Aufgaben auf Private als beliehene Unternehmer soll weiter fortgeführt und erleichtert werden. Dies gibt der Justiz die Möglichkeit, sich ganz auf ihre Kernaufgaben Streitentscheidung, Strafverfolgung und Strafvollzug zu konzentrieren. Denn wenngleich die Eingangszahlen in vielen Bereichen der Justiz in den vergangenen Jahren signifikant gesunken sind, besteht nach den Personalbedarfsberechnungen in einigen Bereichen nach wie vor eine personelle Unterdeckung. Mit Blick auf die Situation der öffentlichen Haushalte war es in den vergangenen Jahren leider nicht möglich, zusätzliches Personal in nennenswertem Umfang zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen unserer Regierungsbeteiligung haben wir uns jedoch stets und erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Justiz von zahlreichen Stellenabbauprogrammen verschont blieb. Denn eine weitere Ausdünnung der Personalausstattung der Justiz bei gleich bleibenden Aufgaben und Strukturen würde ihre Funktionsfähigkeit in Frage stellen. Dies ist in der aktuellen Koalitionsvereinbarung, in der wir auch den Erlass

einer bereits beschlossenen Einsparverpflichtung von insgesamt 334,5 Stellen erreichen konnten, so verankert. Wir werden uns dafür einsetzen, dass diese Zusage auch in eine neue Koalitionsvereinbarung Eingang findet. Ein Stellenabbau im Bereich der Justiz darf nur in dem Umfang stattfinden, in dem durch entsprechende Maßnahmen ein Aufgabenabbau, eine Aufgabenübertragung oder strukturelle Entlastungen erfolgen.

Wir setzen uns dafür ein, die vorhandenen Stellen jeweils dort einzusetzen, wo sie aktuell am dringendsten gebraucht werden. Dies erfordert eine höhere Flexibilität bei Stellenumrichtungen und Stellenumwandlungen. Wir werden uns daher dafür einsetzen, dass durch den Rechnungshof oder die interne Organisationsberatung festgestellte Einsparpotenziale im Unterstützungsbereich nicht eingezogen, sondern in sog. „Entscheiderstellen“ umgewandelt werden. Schließlich haben wir uns in der Vergangenheit trotz leerer Kassen auch für gezielte personelle Unterstützungsmaßnahmen erfolgreich eingesetzt, wie z.B. durch die Schaffung von 7 Stellen für die Staatsanwaltschaft Stuttgart

im Jahr 2009 zur effektiven Aufarbeitung der Verfahren in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise oder von 18 Neustellen zur Bekämpfung der Internetkriminalität im Jahr 2010. Zudem wurde die durch die Hartz IV-Gesetze stark belastete Sozialgerichtsbarkeit insbesondere durch Umschichtungen aus der Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit gegenüber dem Staatshaushaltsplan 2005/2006 um insgesamt 34 Richterstellen verstärkt.



Wir sprechen uns gegen einen weiteren Stellenabbau in der Justiz ausdrücklich aus. Die Belastungsgrenze der in der Justiz Beschäftigten ist erreicht. Grundsätzlich müssen alle Ressourcen innerhalb der Justiz ausgeschöpft werden. Wenn es danach ohne zusätzliche Stellen nicht geht, können wir uns Neueinstellungen auch im Bereich der Staatsanwaltschaft (Computer-, Wirtschaftskriminalität) in unbedingt erforderlichen Umfang vorstellen.

### *Wie gedenkt Ihre Partei die Mehrbelastungen der in der Justiz Beschäftigten durch Nacht- und erweiterten Wochenenddienst auszugleichen?*



Mit der Fragestellung angesprochen sind die Bereitschaftsdienste in der Justiz.

Bereitschaftsdienst in Form persönlicher Anwesenheit ist in vollem Umfang Arbeitszeit. Hieraus folgt, dass gegebenenfalls auch Arbeitszeitausgleich nach den allgemeinen Grundsätzen zu leisten ist. Dem entspricht etwa die Handhabung für den Inspektionsdienst in den Justizvollzugsanstalten.

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist allerdings fast ausschließlich als Rufbereitschaft ausgestaltet, wobei die Zeiten der Rufbereitschaft an sich nicht als Arbeitszeit anzusehen sind. Wir verkennen jedoch nicht die besondere Belastung, die sich jeweils aus der tatsächlichen Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft ergibt, insbesondere bei wiederholter Inanspruchnahme zur Nachtzeit.

Die Frage eines Freizeitausgleichs für die Zeiten der tatsächlichen Inanspruchnahme sollte nach unserer Auffassung den Dienstvorständen vor Ort im Wege einer dezentralen Handhabung in eigener Verantwortung überlassen bleiben. Das schwierige Problem der Messbarkeit von Mehrarbeit steht hier schematischen Lösungen entgegen. Ebenso zu berücksichtigen ist die konkrete Organisation der Rufbereitschaft. Deshalb sollten weiterhin die Führungskräfte vor Ort in die Pflicht genommen werden. Diese pragmatische Lösung bietet sich sowohl für Richter als auch für Staatsanwälte an.



Es sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um Mehrbelastungen durch einen entsprechenden Freizeitausgleich zu kompensieren. Gibt es hierfür keine Möglichkeiten, bedarf es eines finanziellen Ausgleichs.



Im Zusammenhang mit Nacht- und Wochenenddiensten ist zwischen Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst zu unterscheiden.

#### a) Rufbereitschaft

Die Zeit einer Rufbereitschaft stellt keine Arbeitszeit dar. Der Beamte hat deshalb keinen Anspruch auf Freizeitausgleich oder auf eine finanzielle Entschädigung. Im Geschäftsbereich des Justizministeriums (wie auch in denen von anderen Ministerien) wird für die Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft keine Dienstbefreiung gewährt. Die Behördenvorstände vor Ort können jedoch mit individuellen, nicht landeseinheitlichen, Regelungen einen Freizeitausgleich für geleistete Dienste gewähren. Dies wird auch tatsächlich so praktiziert. Wird der Beamte während der Rufbereitschaft tatsächlich in Anspruch genommen, handelt es sich jedoch um Dienst, auch wenn die Inanspruchnahme zu Hause erfolgt. Die entsprechende Zeit muss dann in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

## b) Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst ist keine Freizeit, sondern grundsätzlich Dienst. Es gelten damit die jeweiligen beamtenrechtlichen Regelungen, die auch für den normalen Dienst gelten. Arbeitszeitausgleich ist deshalb nach allgemeinen Grundsätzen zu gewähren.

## c) Sondersituation Richter

Soweit das Deutsche Richtergesetz und das Landesrichtergesetz nichts anderes bestimmen, gelten nach § 8 LRiG für die Rechtsverhältnisse der Richter bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend. Die oben dargestellten Regelungen sind deshalb dem Grundsatz nach auch auf Richter anwendbar. Da es sich beim richterlichen Bereitschaftsdienst fast ausschließlich um Rufbereitschaft handelt, die keine Arbeitszeit darstellt, besteht kein Anspruch auf Zeitausgleich. Zeiten einer tatsächlichen Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft und Zeiten einer Präsenzbereitschaft sind nach den obigen Ausführungen allerdings als Arbeitszeit zu werten.

## d) Möglichkeiten des Ausgleichs bei Richtern und Staatsanwälten

Verbleibt es beim beamtenrechtlichen Grundsatz, dass für Rufbereitschaft kein Zeitausgleich zu gewähren ist, so müssen Regelungen für die Fülle getroffen werden, in denen die tatsächliche Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft über das normale Maß hinausgeht oder auf Grund spezifischer Umstände (z.B. bei besonderer Gefahrenlage) ein Bereitschaftsdienst im Sinne einer Präsenzbereitschaft angeordnet wird.

Hier liegt Arbeitszeit vor. Die Frage eines Zeitausgleichs in diesen besonderen Fällen sollte den Dienstvorständen vor Ort im Wege einer dezentralen Handhabung in eigener Verantwortung überlassen bleiben. Gerade das schwierige Problem der Messbarkeit der Mehrarbeit steht auch hier schematischen Lösungen entgegen, so dass diesbezüglich weiterhin die Führungskräfte vor Ort in die Pflicht genommen werden sollten. Diese pragmatische Lösung bietet sich sowohl für Richter als auch für Staatsanwälte an.



Insoweit verweisen die Grünen auf die Antwort zur vorherigen Frage.

***Was hält Ihre Partei von der Selbstverwaltung der Justiz, sei es nach dem Modell des Richterbundes, sei es nach den Vorstellungen der Neuen Richtervereinigung? Welche Schritte werden sie unternehmen, um die Selbstverwaltung der Justiz zu stärken?***

**CDU**

Die Selbstständigkeit der Justiz und die Unabhängigkeit der in ihr wirkenden Richter ist ein hohes Gut. Durch das Landesrichtergesetz wird den Präsidialräten eine starke Stellung eingeräumt. Bei bestimmten Personalmaßnahmen (vgl. § 43 Abs. 5 LRiG) können die Präsidialräte im Falle eines fortbestehenden Dissens' mit der obersten Dienstbehörde eine gemeinsame Entscheidung des zuständigen Ministers und des Richterwahlausschusses herbeiführen. Es besteht also – anders als in manchen Ländern – keine Letztentscheidungsbefugnis der Exekutive. Wir halten dieses – im Bundesvergleich sehr mitbestimmungsfreundliche – System für bewährt und wollen hieran festhalten.

**SPD**

Die SPD steht den vorliegenden Modellen zur Selbstverwaltung der Justiz zwar kritisch, aber auch aufgeschlossen gegenüber. Bisher sind wir der Auffassung, dass eine Stärkung der Mitbestimmung im bestehenden System sehr positive Wirkungen zeigen könnte. Die SPD wird jedoch den Dialog mit den Interessenvertretungen der Justiz fort-

setzen und die auf dem Tisch liegenden Vorschläge für eine Selbstverwaltung weiter intensiv diskutieren.

**FDP**

Die Liberalen

Die Unabhängigkeit der Justiz ist in Baden-Württemberg bestens gewährleistet. Dies zeigt auch der internationale Vergleich, in dem die deutsche Justiz gerade unter dem Kriterium der Freiheit von politischer Einflussnahme einen Spitzenplatz einnimmt. Dabei liegt Deutschland auch deutlich vor solchen Ländern, in denen die Justiz selbstverwaltet ist, wie beispielsweise Italien, Spanien und diversen osteuropäischen Ländern. Wir sehen daher, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit, keinen Bedarf für eine grundlegende Veränderung der baden-württembergischen Justizverwaltung.

Vielmehr wären die vorliegenden Selbstverwaltungsmodelle mit erheblichen Gefahren für unsere Justiz verbunden: Die Verlagerung von Personalentscheidungen auf Gremien würde zu einem Verlust an Transparenz und Verantwortlichkeit führen. Denn wo heute ein Justizminister dem Parlament gegenüber für die Personalentscheidungen

letzverantwortlich ist und seine politische Zukunft auf dem Spiel steht, können sich bei einer selbstverantworteten Justiz die Akteure hinter der Gremiumsentscheidung verstecken. Außerdem wäre eine selbstverwaltete Justiz gerade im Verfahren der Haushaltsaufstellung gegenüber Parlament und Exekutive strukturell geschwächt.



Bündnis 90/Die Grünen unterstützen die Modelle des Richterbundes sowie der Neuen Richtervereinigung in vollem Umfang (siehe Antwort zur Frage 1).

1). Die immer wieder zu beklagenden Eingriffe des Justiz-

ministeriums in schwebende Verfahren zeigen deutlich, dass die Justiz nicht wirklich unabhängig ist. Um wahre Unabhängigkeit zu erreichen, ist es erforderlich, die dritte Gewalt organisatorisch vollkommen aus dem Justizministerium herauszulösen. Die dritte Gewalt soll sich- ähnlich dem bereits erfolgreich erprobten Hamburger Modell- mit neu zu schaffenden Organen, an deren Besetzung das Parlament einen bedeutenden Anteil haben soll, in Zukunft selbst verwalten. Die Rekrutierung des Justiznachwuchses und das Beförderungswesen sollen, ebenso wie das Budgetantragsrecht gegenüber dem Parlament, wie auch die Vertretung der Justiz nach außen, in den Händen dieser neuen Organe liegen.

***Falls Sie keine vollständige Selbstverwaltung einführen möchten bzw. bis eine solche durchgesetzt ist: Welche Vorstellungen hat Ihre Partei zur Weiterentwicklung der Mitbestimmung im Richtergesetz? Insbesondere: Beabsichtigen Sie die Einführung einer Stufenrichtervertretung?***



Wir halten die gegenwärtige Ausprägung der Mitbestimmung im Richtergesetz über

Richter- und Staatsanwaltsräte bzw. Präsidialräte und Hauptstaatsanwaltsrat für angemessen und bewährt und wollen hieran festhalten.

Ergänzend muss – anders als bisher durch den FDP-Justizminister praktiziert – ein kooperativer Führungsstil sowie ein konstruktiver Dialog mit der Richterschaft und den Beschäftigten in der Justiz gepflegt werden.



Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verbrieften Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter kommt der Ernennungs- und Beförderungspraxis eine besondere Bedeutung zu. Die SPD-Landtagsfraktion setzt sich für die

Stärkung der Beteiligungsrechte von Richtern und Staatsanwälten an Ernennungs- und Beförderungentscheidungen ein. Ziel muss es sein, die Justiz in allen Bereichen mit qualifiziertem Personal zu besetzen und auch nur den Anschein von Vetternwirtschaft in diesem Bereich zu vermeiden.



Auch von der Einführung einer Stufenrichtervertretung versprechen wir uns keinen Mehrwert. Gerade im Rahmen der vielfältigen Reformprojekte, die in den letzten Jahren in der Justiz durchgeführt worden sind, haben sich die vorhandenen Strukturen der Justizverwaltung und der richterlichen Mitbestimmung hervorragend bewährt.



Insoweit verweisen die Grünen auf die Antwort zur vorherigen Frage.

***Was hält Ihre Partei davon, die Staatsanwaltschaften so unabhängig vom Justizministerium – und damit von der Regierung- zu machen, wie es die Gerichte sind?***



Die Staatsanwaltschaften sind Organe der Strafrechtspflege und deshalb organisatorisch

der Justiz zugeordnet. Sie gehören allerdings – wie aus Art. 92 GG folgt – im System der Staatsgewalten nicht der Judikative an. Als Teil der Exekutive können sie aber schon wegen der ihnen zu Gebote stehenden Eingriffsmittel in die Rechte des Einzelnen mit Blick auf die Legitimation ihres Handelns bzw. die parlamentarische Verantwortlichkeit des Justizministers nicht aus einer Weisungsgebundenheit gegenüber dem Justizministerium ausgenommen

sein. Wir befürworten deshalb eine Beibehaltung der gegenwärtigen Organisationsform.



Die SPD verfolgt die seit vielen Jahren geführten, lebhaften Diskussionen innerhalb der Justiz über diese Frage sehr aufgeschlossen. Es gibt danach tatsächlich Argumente, die eine Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft als erstrebenswert erscheinen lassen. Aber in Anbetracht der

Tatsache, dass diese Diskussion seit vielen Jahren folgenlos geblieben ist und die Zuständigkeit hierfür letzten Endes beim Bund liegt, hält die SPD in Baden-Württemberg gegebenenfalls etwas kleinere Schritte hin zu mehr Transparenz bezüglich Weisungen und Einflussnahmen seitens des „Vorgesetzten“ für realistischer.



Diese Forderung lehnen wir ab. Die Staatsanwaltschaften sind zwar – wie die Gerichte – Justizorgane. Wie die Gerichte haben sie die ihnen rechtsstaatlich zugewiesene Aufgabe der Justizgewährung zu erfüllen. Hierbei

kommt jedoch nach Art. 97 des Grundgesetzes nur den Richterinnen und Richtern völlige Weisungsfreiheit und sachliche Unabhängigkeit zu. Ein Bedürfnis, hieran etwas zu ändern, besteht nicht. Das bestehende externe Weisungsrecht findet seinen Grund in der besonderen Rolle der Staatsanwaltschaft als Justizbehörde. In Baden-Württemberg wird von der Möglichkeit des justizministeriellen Weisungsrechts nur in extrem seltenen Ausnahmefällen zur Korrektur eines rechtlich sonst nicht vertretbaren staatsanwaltschaftlichen Handelns Gebrauch gemacht. Als Ausdruck dieser restriktiven Praxis sind die Staatsanwaltschaften des Landes bereits seit Anfang des Jahres 2005 nicht mehr gehalten, dem Justizministerium vorab über geplante

straftprozessuale Maßnahmen oder über den Inhalt staatsanwaltschaftlicher Verfügungen, mit denen ein Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden soll, zu berichten. Vor dem Hintergrund dieser, auf das unverzichtbare Minimum beschränkten praktischen Handhabung und im Hinblick auf die besondere rechtliche Stellung der Staatsanwaltschaften besteht kein Anlass für einen Vorstoß zu einer gesetzlichen Neuregelung des externen Weisungsrechts, die im Übrigen nur auf dem Wege einer Grundgesetzänderung realisiert werden könnte. Zum einen könnte bei einem Verzicht auf die vom Weisungsrecht umfasste Möglichkeit, allgemeine und abstrakt gehaltene Richtlinien zu erlassen, die rechtsstaatlich gebotene einheitliche Strafverfolgungspraxis, die zu wesentlichen Teilen von den Staatsanwaltschaften verantwortet wird, nicht mehr gewährleistet werden. Zum anderen stellt das staatsanwaltschaftliche Weisungsrecht hinsichtlich allgemeiner Sachverhalte und auch hinsichtlich des Einzelfalls das notwendige Korrelat zur parlamentarischen Verantwortung des Justizministers für die Arbeit der ihm unterstehenden Staatsanwaltschaften dar.



Für uns GRÜNE sind die Staatsanwaltschaften Teile der Exekutive und handeln weisungsgebunden und gerade nicht unabhängig wie Richterinnen und Richter.

### *Was hält Ihre Partei von einer einheitlichen Besoldung aller RichterInnen und StaatsanwältInnen unabhängig von ihrer Funktion?*



Eine einheitliche Besoldung aller Richterinnen und Richter bzw. aller Staatsanwältinnen

und Staatsanwälte unabhängig von ihrer Funktion erachten wir nicht als sinnvoll. Wir meinen, dass die im Landesbesoldungsgesetz vorgesehene Besoldungsstruktur ausgewogen ist. Eine Amtszulage bzw. eine höhere Eingruppierung bieten einen Anreiz für die Übernahme besonderer Funktionen und Ämter, spiegeln die so übernommene Verantwortung wider und gleichen die damit verbundenen Mehrbelastungen aus.



Die einheitliche, von der Funktion unabhängige Besoldung ist ein interessanter Vorschlag. Es ist denkbar, dass hierdurch die Unabhängigkeit der Bediensteten weiter gestärkt wird. Auf der anderen Seite tritt die SPD für eine leistungsgerechte Bezahlung ein und hierbei würden die mit Funktionen verbundenen Verantwortlichkeiten nicht unberücksichtigt bleiben. Ein solcher Schritt wäre bestimmt

auch innerhalb der Justiz nicht unumstritten, so dass hier noch Gesprächsbedarf besteht.



Eine einheitliche Besoldung aller Richter und Staatsanwälte unabhängig von ihrer Funktion halten wir für nicht interessengerecht. Die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche – insbesondere unter Berücksichtigung des Instanzenzuges – rechtfertigen im Richterbereich weiterhin eine differenzierte Besoldungsstruktur. Auch im Bereich der Staatsanwaltschaften bedarf es einer am Aufgaben- und Verantwortungsbereich (Bsp. Behörden- und Abteilungsleiter) orientierten Besoldung.



Auf längere Sicht streben wir zur weiteren Stärkung unseres Rechtsstaates durch die Schaffung eines einheitlichen Richteramtes die Enthierarchisierung und Binnendemokratisierung der Justiz an.



## Wie steht Ihre Partei zur zeitlich befristeten Vergabe von Funktionsstellen (Direktor, Präsident), ggfs. verlängerbar?

**CDU**

Wir meinen, dass das – nicht zuletzt grundgesetzlich verwurzelte – Prinzip, die Bewerber für Funktionsstellen an Hand von leistungsbezogenen Kriterien auszuwählen, beizubehalten ist. Eine prinzipielle zeitliche Befristung von Funktionsstellen stellt diesen Grundsatz durch die damit verbundene Rotation (womöglich innerhalb desselben Bewerberfeldes) und den Anreiz- bzw. Perspektivverlust für qualifizierte Bewerber (vgl. Antwort zu Ziff. 7) in zweifacher Hinsicht in Frage. Außerdem halten wir ein turnusmäßiges Besetzungsverfahren für alle Funktionsstellen für zu aufwändig. Deshalb lehnen wir den Vorschlag ab.

**SPD**

Die SPD hat insbesondere mit Blick auf die zunehmend mangelnde Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen durchaus Sympathie für diesen Vorschlag, doch gibt es bereits Rechtspre-

chung, die hier verfassungsrechtliche Probleme thematisiert.

**FDP**

Die Liberalen

onsvereinbarung wurde deshalb nicht weiterverfolgt.

Die zeitlich befristete Vergabe von richterlichen Führungsämtern mit Verlängerungsmöglichkeit wird von führenden Vertretern der Richterschaft im Land abgelehnt. Ein entsprechender Passus in der bestehenden Koalitionsvereinbarung wurde deshalb nicht weiterverfolgt.



Leitungsstellen sollen nur noch auf Zeit vergeben und durch binnen-demokratische Wahlen besetzt werden.

## Wird Ihre Partei die hierarchiefreie Intra- und Supervision für RichterInnen und StaatsanwältInnen fördern? Falls ja, wie?

**CDU**

Eine hierarchiefreie Intervision für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – vornehmlich im Wege der gegenseitigen Hospitation – ist ein sinnvolles Instrument zur Absicherung und Steigerung des Qualitätsstandards in der Justiz und zur Erhöhung der Identifikation mit der eigenen Tätigkeit.

Zur erfolgreichen Durchführung eines Intervisionsansatzes bedarf es eines hohen Engagements vor Ort, weshalb wir eine schematische Anordnung „von oben“ für den falschen Weg halten. Vielmehr sollte es den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften innerhalb eines konzeptionellen Rahmens überlassen bleiben, welche Instrumente der Inter- und Supervision dort in welcher Intensität sinnvoll Anwendung finden können. Förderlich hierfür erscheint uns die Einrichtung einer entsprechenden Praxisarbeitsgruppe, in der die bereits gemachten Erfahrungen evaluiert und konzeptionell gefasst werden könnten. Auch sollte der Austausch zwischen den Bundesländern zu den Themenkomplexen Super- und Intervision intensiviert werden. Schließlich stellt aus unserer Sicht auch ein individuelles Coaching eine sinnvolle Maßnahme der Personalentwicklung dar. Hier sollte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Ausbau der gegenwärtigen Ansätze ins Auge gefasst werden.

**SPD**

Die Durchführung der Intra- und Supervision liegt in der Verantwortung der Verwaltung. Aus unserer derzeitigen Position heraus liegen uns keine hinreichenden Kenntnisse vor, um diese Frage zu beurteilen. Aber auch hier werden wir gegebenenfalls im Dialog mit den Beschäftigten eine Lösung erarbeiten.

**FDP**

Die Liberalen

Die sogenannte Intervision, bei der ein Berater aus dem Kollegenkreis als Intervisor Richter und Staatsanwälte in ihren Arbeitsabläufen analysiert und die Ergebnisse mit ihnen bespricht, kann eine sinnvolle Personalentwicklungsmaßnahme zur Qualitätsverbesserung sein. Dies gilt in besonderem Maße für die gegenseitige Hospitation in mündlichen Verhandlungen. Da die Einführung der Intervision aber in erster Linie eines hohen Engagements vor Ort bedarf, wäre es unseres Erachtens falsch, eine solche Maßnahme „von oben“ anzuordnen. Gegebenenfalls könnte an die Einrichtung einer entsprechenden Praxisarbeitsgruppe gedacht werden. Daneben sollte der zwischen den Bundesländern bereits in Gang gesetzte Austausch zu den Themenkomplexen Inter-

sion, Supervision und Coaching vertieft und ausgebaut werden. Schließlich stellt aus unserer Sicht auch ein individuelles Coaching eine sinnvolle Maßnahme der Personalentwicklung dar. Auf diesem Gebiet sammelt das Justizministerium im Rahmen der Führungskräfteausbildung derzeit erste Erfahrungen. Da die Rückmeldungen zeigen, dass das Angebot gut angenommen wird, sollte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über die Möglichkeiten eines Ausbaus nachgedacht werden.



Wir setzen uns für die gesetzliche Fortschreibung der Fortbildungspflicht für Fortbildungspflicht für RichterInnen und StaatsanwältInnen ein.

Um die Qualität der Rechtsprechung zu verbessern, sollte im Landesrichtergesetz bestimmt werden, dass RichterInnen und StaatsanwältInnen verpflichtet sind, sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen auf den neuesten Stand der für ihren Zuständigkeitsbereich einschlägigen Rechtsprechung und Wissenschaft zu bringen. Fortbildungsaktivitäten müssen obligatorisch bei der Leistungsbewertung für Bewerbungen für Beförderungstellen berücksichtigt werden.

### *Werden Sie die Berufsverbände bei den Einführungstagungen für Assessorinnen und Assessoren zu Wort kommen lassen?*



Einer Vorstellung der Berufsverbände in angemessener Form im Rahmen der Einführungstage für Assessorinnen und Assessoren steht nach unserer Auffassung nichts entgegen.



Ja.



Die vom Justizministerium veranstalteten Einführungstagungen sind zielgerichtet auf die Erleichterung des Berufsstarts der Assessorinnen und Assessoren zugeschnitten. Dabei sollen in kompakter Form Informatio-

nen und Fähigkeiten vermittelt werden, die in Ausbildung und Justizalltag oft zu kurz kommen. Außerdem sollen die Assessorinnen und Assessoren die Gelegenheit erhalten, außerhalb ihres Gerichts und ihrer Behörde Kontakte zu anderen Berufsanfängern zu knüpfen. In dieses Konzept der Einführungstagungen passt die Werbung durch Berufsverbände nicht. Die Werbung von neuen Mitgliedern ist originäre Aufgabe der Berufsverbände selbst.



Ja.



### *Wie steht Ihre Partei zur Privatisierung justizieller Aufgaben, begonnen bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe über den Justizvollzug bis hin zu den Gerichtsvollziehern? Würden Sie im Fall Ihrer Regierungsverantwortung die bereits beschlossenen Privatisierungen rückgängig machen? Würden Sie weitere Bereiche – wenn ja welche – privatisieren wollen?*



Die Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gehört zu den staatlichen Kernaufgaben. Das muss bei Privatisierungen im Justizbereich beachtet werden. Für eine materielle (Aufgaben-)Privatisierung kommen folglich nur Aufgabenfelder in Betracht, die nicht den Kern der Ausübung hoheitlicher Gewalt

betreffen. Eine Privatisierung ist in diesem Rahmen nur dann sinnvoll, wenn sich hierdurch dauerhaft Verbesserungen gegenüber der staatlichen Aufgabenwahrnehmung ergeben – sei es im Hinblick auf die Qualität oder im Hinblick auf die Effizienz.

Im Hinblick auf die Bewährungshilfe sehen wir keine Aufgaben berührt, die zwingend hoheitlich wahrzunehmen

wären. Dagegen stehen wir einer Privatisierung des Justizvollzuges ablehnend gegenüber. Die Freiheitsentziehung selbst und die damit untrennbar verbundene Ausgestaltung sind und bleiben Staatsaufgabe. Eine Privatisierung im Justizvollzug, d.h. die bereits praktizierte Wahrnehmung einzelner Aufgaben nicht-hoheitlicher Natur durch Private, ist dagegen sinnvoll, wenn Private bestimmte Aufgaben besser und günstiger erledigen können (z.B. bei Bildungsangeboten). Soweit (wie es der Gesetzentwurf zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens vorsieht, BR-Drs. 150/07) eine Beleihung Privater erfolgt, handelt es sich um keine Aufgabenprivatisierung.

Weitere Privatisierungen im Justizbereich sind von der CDU-Landtagsfraktion nicht beabsichtigt. Bereits beschlossene Privatisierungen wird die CDU-Landtagsfraktion nur dann wieder rückgängig machen, wenn das Ziel, das mit der Privatisierung verfolgt wurde (z.B. effizientere Aufgabenwahrnehmung), nach Ausschöpfung aller Steuermöglichkeiten dauerhaft nicht erreicht wird.



Die SPD steht für einen starken Staat, der seine hoheitlichen Aufgaben effektiv und zuverlässig wahrnimmt. Kernbereiche des Staates, die sein Gewaltmonopol berühren, dürfen nach unserer Überzeugung nicht in private

Hände gegeben werden. Wir bekämpfen alle Bestrebungen, staatliche Hoheitsaufgaben der Justiz zu privatisieren. Eine Privatisierung des Strafvollzugs und der Gerichtsvollzieher lehnen wir strikt ab, ebenso das Eintreiben von Forderungen des Landes durch private Firmen. Die SPD wird eine Reform der Gerichtsorganisation unterstützen, soweit dadurch die Unabhängigkeit der Justiz gestärkt und ihre Effektivität und Bürgernähe verbessert wird.



Für Liberale gilt der Grundsatz, dass überall da, wo Private Aufgaben besser oder ebenso gut erledigen können wie der Staat, diese Aufgaben auf Private übertragen werden können.

Wichtig ist uns, dass sich der Staat auf seine Kernaufgaben beschränkt und diese gut erledigt. Selbstverständlich müssen rein hoheitliche Tätigkeiten

in staatlicher Hand bleiben. Andere Aufgaben als diese Kernaufgaben, die zur Zeit noch vom Staat selbst wahrgenommen werden, sollen abgebaut, auf die Kommunen delegiert oder auf Private übertragen werden.

Beim Betrieb der Justizvollzugsanstalt Offenburg ist der baden-württembergische Justizvollzug neue Wege gegangen. Erstmals werden neben den staatlichen Bediensteten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer privaten Dienstleistungsfirma in die Erfüllung vollzuglicher Aufgaben in nennenswertem Umfang einbezogen. Entsprechend den klaren Bestimmungen des Grundgesetzes werden dem privaten Dienstleister allerdings ausschließlich solche Aufgaben übertragen, denen kein Eingriffscharakter gegenüber Gefangenen zukommt.

Sämtliche Entscheidungen, die den Status eines Gefangenen berühren, verbleiben in staatlicher Hand. Ein beträchtlicher Teil des Aufgabenspektrums im Vollzug besteht in der Erbringung alltäglicher Versorgungsleistungen oder aber auch in der Vermittlung sozialer, schulischer und beruflicher Kompetenzen an die Gefangenen. Diese Aufgaben, die rund 40 Prozent des gesamten Aufgabenvolumens ausmachen, werden vom privaten Dienstleister erbracht. Ein tragender Grund für die Wahl dieses Betriebskonzepts ist der sich hieraus ergebende Kostenvorteil. Über die vertragliche Laufzeit von fünf Jahren wird der Staatshaushalt immerhin um knapp 1 Mio. Euro entlastet. Eine Teilprivatisierung bestehender Vollzugsanstalten ist nicht vorgesehen. Im Fall des Baus einer neuen Vollzugsanstalt werden die im Rahmen der fünfjährigen Vertragslaufzeit mit dem privaten Dienstleister in der JVA Offenburg gemachten Erfahrungen ihre Berücksichtigung finden.



Justiz und Rechtspflege zählen zu den Kernaufgaben staatlicher Hoheitsausübung. Im Justiz- und Strafvollzug sind diese Aufgaben sehr weit gefasst: Alle, die mit Gefangenen in

Berührung kommen, greifen in deren Grundrechte ein, also nicht nur das Vollzugs-, sondern z.B. auch das therapeutische Personal. Aus diesem Grund lehnen wir die Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe, die Teilprivatisierung der Justizvollzugsanstalt Offenburg und weitere Pläne dieser Art ab.

Die **Neue Richtervereinigung** wurde am 07. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie will gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung dienen.

Die Gründung der **Neuen Richtervereinigung** wurde möglich, weil die Justiz in der Bundesrepublik in ihrer Zusammensetzung pluralistischer wurde und nun in der Justiz – obwohl immer noch überwiegend konservativ – alle Richtungen und Lebenshaltungen vertreten sind. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind in Bürgerinitiativen, Hilfsorganisationen, Verbänden und Parteien tätig, beispielsweise um Hochrüstung und Zerstörung der natürlichen Umwelt, Folter und politische Verfolgung zu bekämpfen.

Die Gründung der **Neuen Richtervereinigung** wurde nötig, weil die traditionellen richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvereinigungen, wiewohl verjüngt und flexibler, in konservative Bündnisse eingebettet und nicht selten vor Ort unkritische Stützen der Justizverwaltungen sind.

Mitglieder der **Neuen Richtervereinigung** engagieren sich daher oft justizintern in Gremien (Richterräten, Präsidialräten). Nach anfangs nicht unerheblichen Widerständen aus den Reihen der Justizverwaltungen wird die Neue Richtervereinigung mittlerweile als Berufsvereinigung anerkannt und auf Bundes- und Landesebene bei Gesetzgebungsvorhaben gehört. So ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der NRV zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird.

Weitere Informationen über uns, insbesondere unsere Veröffentlichungen und Veranstaltungen, können Sie gerne im Sekretariat oder beim Bundesvorstand oder den Ansprechpartnern der Landesverbände erfragen, aber auch unserer **Homepage** entnehmen ([www.nrv-net.de](http://www.nrv-net.de)).

Wenn Sie uns den Rücken stärken oder uns sogar tatkräftig unterstützen möchten, würden wir uns über Ihren Beitrittsantrag freuen.

*Der Bundesvorstand, November 2000*

## **Neue Richtervereinigung e.V.**

Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Neuen Richtervereinigung

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_ geb.\*: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort / Bundesland: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung / Dienststelle: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Tätigkeitsbereich / Interessenschwerpunkt\*: \_\_\_\_\_

Tel./Fax privat und/oder dienstlich: \_\_\_\_\_ (priv.)

\_\_\_\_\_ (dienstl.)

E-Mail (dienstl./priv.): \_\_\_\_\_ (priv.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (dienstl.)

Selbsteinstufung Monatsbeitrag (16,00-50,00 € / monatlich): \_\_\_\_\_ € / mtl.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung ist das erste Mitgliedschaftsjahr beitragsfrei;  
ich mache von der Beitragsfreiheit Gebrauch: Ja \_\_\_\_\_ nein: \_\_\_\_\_

Ich erteile hiermit die **Ermächtigung**, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

Kt.Nr.\*\*.: \_\_\_\_\_

BLZ und Bank\*\*.: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

\* Die Angaben erfolgen (bis auf das Geburtsjahr) optional.

\*\* Soweit keine Einzusermächtigung erteilt wird, erübrigen sich Angaben zur Bankverbindung.

[www.nrv-net.de/datenschutz](http://www.nrv-net.de/datenschutz)

